



ELEKTRONISCHER BRIEF

An alle
Schulleiterinnen und Schulleiter
der Gymnasien, Integrierten Gesamtschulen,
Kollegs/Abendgymnasien und Beruflichen Gymnasien
in Rheinland-Pfalz

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2997
Poststelle@bm.rlp.de
www.bm.rlp.de

01.12.2020

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
9414C		Michael Kaul	06131 16-4504
Bitte immer angeben!		Michael.Kaul@bm.rlp.de	06131 16-4005

Abitur 2021 (Januar-Termin)

Regelungen zum Fach Sport in der Qualifikationsphase und in der Abiturprüfung (beide Abiturtermine)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Januar stehen die schriftlichen Abiturprüfungen für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 13 (G9 und IGS) an. Wir möchten Sie deshalb über das geplante Verfahren informieren. Ferner finden Sie nachfolgend Regelungen für das Fach Sport für die o.g. Schularten für beide Abiturtermine.

Abitur 2021 (Januar-Termin)

Die Abiturprüfungen sollen zu den geplanten Terminen zwischen dem 07.1.2021 und dem 27.1.2021 stattfinden.

In den drei Unterrichtstagen nach den Weihnachtsferien sollte der Unterricht nur in den Leistungsfächern und dort als Fernunterricht organisiert werden, damit ein unmittelbarer Kontakt der Schülerinnen und Schüler untereinander und mit den Lehrkräften vor den Abiturprüfungen vermieden wird.

Bei den schriftlichen Abiturprüfungen sollte noch stärker als ansonsten üblich auf sehr sorgfältige Hygiene- und Reinigungsmaßnahmen sowie auf einen großen Abstand der Schülerinnen und Schüler (möglichst mindestens zwei Meter) geachtet werden.



Wenn auf Grund von Quarantänemaßnahmen Nachschreibetermine notwendig werden, kommt das bewährte Verfahren für die regulären Nachschreibetermine zur Anwendung. Das Verfahren ist im Rundschreiben zur Abiturprüfungsordnung unter Punkt 1.5 beschrieben. Falls in Englisch oder Französisch ein zweiter Nachschreibetermin erforderlich wird, bitte ich Sie, das Verfahren mit der Abteilung 4C des Ministeriums für Bildung abzustimmen.

Welche Maßnahmen für die Organisation des Unterrichts der Jahrgangsstufe 13 nach den schriftlichen Abiturprüfungen notwendig sind und wie die mündlichen Abiturprüfungen abgehalten werden, lässt sich aufgrund der dynamischen Entwicklung des Infektionsgeschehens derzeit noch nicht abschließend festlegen; wir werden Sie rechtzeitig informieren. Das Gleiche gilt für die Abiturprüfungen an den G8-Gymnasien sowie den Kollegs/Abendgymnasien und den Beruflichen Gymnasien.

Wie im letzten Schuljahr werden wir alles daransetzen, um den Abiturientinnen und Abiturienten das Ablegen der Abschlussprüfungen im gewohnten Rahmen zu ermöglichen.

Sofern es zu pandemiebedingten Einschränkungen des Unterrichts in der Jahrgangsstufe 13 gekommen ist, bitte ich Sie, betroffenen Schülerinnen und Schülern im Einzelfall Möglichkeiten einzuräumen, auch Leistungen nach dem vorgesehenen Notenschluss erbringen zu können. Bei Rückfragen hierzu steht Ihnen ebenfalls die Abteilung 4C des Ministeriums zur Verfügung.

Regelungen zum Fach Sport in der Qualifikationsphase und in der Abiturprüfung (beide Abiturtermine)

Da auf Grund der Infektionslage Sportstätten nur teilweise bzw. gar nicht genutzt werden können und Sportunterricht daher nur eingeschränkt durchgeführt werden kann, gelten für das aktuelle Schuljahr folgende Regelungen:

Grundfach Sport:

Die Verpflichtung zur Einbringung des Kurses des Prüfungshalbjahres wird im Schuljahr 2020/2021 ausgesetzt. Die Abiturprüfungsordnung wird dahingehend geändert.



Leistungsfach Sport:

Für die Zeugnisnote des aktuellen Kurshalbjahres gilt die analoge Regelung aus dem vergangenen Schuljahr weiterhin:

Wurde der jeweilige Halbjahreswettkampf in der Praxis nicht durchgeführt, sind die "sonstigen praktischen Leistungsnachweise" (mindestens zwei praktische Bewertungen) für die Praxisnote heranzuziehen. Das Verhältnis von Theorie zu Praxis beträgt in diesem Fall 2/3 Theorie zu 1/3 Praxis. Fehlende Halbjahreswettkämpfe sind im Folgehalbjahr nach einer angemessenen Vorbereitungszeit für die Schüler und Schülerinnen nachzuholen.

Für die sportpraktische Prüfung im Turnen gilt in diesem Schuljahr - analog zur Regelung für die Abiturprüfung -, dass nur zwei Geräte geprüft werden.

Für die G8- und die Beruflichen Gymnasien gilt, dass in der Qualifikationsphase Halbjahresprüfungen nur für drei Sportarten vorliegen müssen.

Liegen keine praktischen Noten (diese können auch in Form von Epochalnoten erteilt worden sein) vor, wird eine reine Theorienote erteilt.

Leistungsfach Sport, sportpraktisches Abitur:

Sollten die sportpraktischen Abiturprüfungen des Leistungsfaches Sport nicht durchgeführt werden können, da es den Schülerinnen und Schülern wegen geschlossener Sportstätten nicht möglich war, sich adäquat auf die Prüfungen vorzubereiten bzw. die Sportstätten zum Zeitpunkt der Prüfung noch geschlossen sind, wird verfahren wie beim Abitur-Termin im Mai dieses Jahres.

Es ist dann die gleiche Regelung anzuwenden, wie sie für Schülerinnen und Schüler vorgesehen ist, die verletzungs- oder krankheitsbedingt die praktischen Prüfungen nicht absolvieren können. Das heißt: Die sportpraktischen Abiturbewertungen werden durch die entsprechenden Ergebnisse der Halbjahreswettkämpfe (Individualsportarten und Spiel) ersetzt, und das Leistungsfach Sport kann im Block I der Qualifikation doppelt gewichtet werden. (Die praktische Abiturprüfung Leichtathletik hat schon vor den



Herbstferien stattgefunden.) Das Rundschreiben zur Abiturprüfungsordnung wird um eine entsprechende Formulierung ergänzt.

Liegen für weniger als drei Sportarten Praxisnoten vor, entscheidet die Schulbehörde in Absprache mit der Regionalen Fachberatung über die weitere Vorgehensweise.

Wir sind uns bewusst, was es gerade in diesem Jahr bedeutet, in der Vorbereitung für einen reibungslosen Ablauf der Abiturprüfungen zu sorgen, und möchten die Gelegenheit ergreifen, Ihnen schon jetzt ganz herzlich dafür zu danken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Bernhard Bremm

Elke Schott

Petra Jendrich